

GO Änderungsantrag – „Versetzte Wahl der DJKa“

Betrifft: 7.4. und 7.7.2 der GO des Dekanatsjugendkonvents

Antragsteller: Dekanatsjugendkammer

Antragstext: Die Vollversammlung möge beschließen:

Der Punkt 7.4. der GO wird wie folgt geändert:

„7.4. Die Wahl der Kammer Delegierten

Die anwesenden Stimmberechtigten wählen jedes Jahr bis zu zwei Delegierte in die DJKa. Es wird auf zwei Jahre gewählt.“

Der Punkt 7.7.2 der GO wird wie folgt geändert:

„7.7.2 Ausnahmeregelung für DJKa

Es wird jedes Jahr eine nachrückende Person für innerhalb von zwei Jahren vakant werdende Positionen in der DJKa gewählt. Es gelten dieselben Wahlvoraussetzungen zur Wählbarkeit wie unter 7.1.1 festgelegt. Ihre Amtszeit endet zwei Jahre nach ihrer Wahl. Vakante Nachrückerplätze werden nicht nachbesetzt.“

Desweiteren werden am nächsten Wahlkonvent zum Übergang zwei Delegierte und eine nachrückende Person für zwei Jahre und zwei Delegierte und eine nachrückende Person für ein Jahr in die DJKa gewählt.

Begründung:

Uns als Kammer ist öfters der Vorwurf zu Ohren gekommen, die Kammer würde unproduktiv arbeiten. Auch uns selber ist aufgefallen, dass das Amt als Kammerdelegierter eine lange Einarbeitungszeit benötigt. Bis die Kammer richtig arbeitsfähig ist, kann ein ganzes Jahr vergehen. Gerade in einer neugewählten Kammer mit vielen neuen Leuten braucht es lange bis die Aufgaben und Möglichkeiten der Kammer bekannt sind. Die oben genannte Änderung würde dem entgegenwirken. Die versetzte Wahl der halben Kammer hätte den Effekt, dass die Kammer immer zur Hälfte mit erfahrenen Mitgliedern besetzt ist, welche den Unerfahrenen ein schnelles und gutes Einarbeiten ermöglichen.